

Recht zur Arbeit. *)

Das erste Gesetz in einer auf Verminderung der Armuth berechneten Verfassung muß es seyn: daß Jeder, der arbeiten will, das Recht hat, zu arbeiten, was und wo er es selbst für gut findet. Zwar in Bezug auf die Gattung der Arbeit kann das Recht nicht ganz unbeschränkt seyn. Es giebt Arbeiter, zu denen der Staat nur diejenigen ermächtigen darf, die sich über die Erfüllung gewisser innerer und äußerer Bedingungen ausweisen können. Die inneren Bedingungen bestehen in dem Besitze der zur guten Verrichtung der Arbeit erforderlichen körperlichen, geistigen und sittlichen Eigenschaften.

Der Staat wird bei den meisten Arbeiten darüber keine Nachweisung zu verlangen haben, weil er auf das eigene Urtheil des Publicums vertrauen darf. Doch es ist früher gezeigt worden, daß in einigen Fällen dem Staate dieses Recht zu lassen ist. Man kann es ihm um so eher lassen, wenn er dafür gesorgt hat, daß Niemand an der Erwerbung jener Befähigung gehindert werde. Namentlich ist das Kastenprincip vollständig auszuschließen, und kein Geschäft im Staate darf von Stand und Geburt abhängig gemacht werden. Den Edelmann darf es nicht entehren, wenn er ein Handwerk treibt oder als Bauer das Land baut. Der Sohn des Handwerkers und des Landmanns muß auch im Waffendienst die Aussicht haben, durch Muth und Verstand sich auf den Gipfel der Ehre zu schwingen. Die Ausschließung unehelicher Kinder von manchen Berufsweigen war eine höchst barbarische und unweise Maßregel. Sie sollte das Laster vermindern. Als wenn die Lasterhaften in dem Momente der Versuchung an die möglichen Früchte einer reizenden Sünde dächten! Den Leichtsinns der Aeltern darfte man doch nicht an den Kindern strafen. Die Maßregel war auch darum so hart und so unklug, weil sie gerade Unglückliche, die an sich schon in der Regel mit geringerer Unterstützung und beschränkteren Aussichten in's Leben traten, die keinen väterlichen Versorger, kein Vermögen, oft keine Erziehung zu

*) Die nachfolgenden Worte aus der, unsern Lesern bereits bekannten Schrift des Prof. Balian: der Staat und die Industrie, sollten sich unmittelbar dem Abschnitt über die Armenpflege in neuerer Zeit an, welchen wir kürzlich in dieser Blatte mittheilten. Sie entwickeln ein Beweismittel zur Verringerung der Armuth, und wie zu hoffen ihnen um so mehr Beherzigung, je weniger dieses Mittel bis jetzt in der Wirklichkeit anerkannt wird.
D. Red.

Kenntniß und Sittlichkeit genossen hatten und einsam und verlassen da standen, auch noch in der Möglichkeit beschränkte, durch eigene Kraft die Schuld ihrer Geburt zu tilgen und sich eine Stellung im Leben zu erobern. Es ist ferner schon hier der sogenannten rechtlichen Unbescholtenheit zu gedenken, worüber, oder vielmehr über das Schicksal bestraster Verbrecher mehr zu sagen ist. Wer eines Verbrechens verdächtig oder überführt ist, der wird ehnehin schon, wenn er in die Freiheit zurückkehrt, von Verdacht und Mißtrauen verfolgt, in Vielem gehindert, moralisch niedergedrückt. Die öffentlichen Einrichtungen sollten diese Verhältnisse nicht verstärken, die nur zu häufig den Unglücklichen zwingen, aus Noth zu begehen, was er einst aus Leichtsinns verschuldete. Das zwar ist natürlich, daß der Staat einem Manne, der einen Berufsweig verbrecherisch mißbrauchte, nicht denselben Geschäftskreis abermals übertragen, einen bestechlichen Richter nicht wieder als Richter anstellen, einem untreuen Cassenbeamten nicht eine neue Casse anvertrauen wird. Es ist dies natürlich, da unsre Strafen keine Bürgschaft für Besserung geben, während man eigentlich gerade bei einem Bestraften darauf rechnen können sollte, daß er nicht wieder fehlen werde. Auch sonst wird der Staat einen Verbrecher nicht zu Diensten verwenden können, die rechtlich makellosen Ruf erfordern. Denn wir betrachten nun einmal das Verbrechen für entehrender, als das Laster, und ein Mann, dem die öffentliche Meinung jede Schlechtigkeit zutraut, kann in Ehren und Ansehen schwelgen, während ein anderer geküht ist, der des kleinsten Verstoßes gegen ein Strafgesetz überführt wird. Indes wenigstens in einem größeren Staate läßt sich hier Vieles durch Besserung und veränderte Lebensbestimmung verdecken und ausgleichen; und der Staat sollte einen Mann, der ihm nützliche Dienste geleistet hat und den er noch ferner brauchen kann, nicht unbedingt fallen lassen. In dem übrigen bürgerlichen Leben aber, in allen Beziehungen, wo das Zutrauen des Publicums ohnehin den Ausschlag giebt, da ist gar kein Grund, warum man diesem Zutrauen die Entscheidung nicht allein übertragen sollte. Vielmehr sollte der Staat das Publicum ermuntern, einem Manne sein Zutrauen nicht zu verweigern, den er für gebessert hält, von dem er aber fürchten muß, daß ihn die Noth auf neue Irrwege führen könne. Auch ist Ermuthigung eine bessere Stütze der Sittlichkeit, als erniedrigende Demüthigung. Die Strafe muß